

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Piezer und Gmser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg., Reklamezeile 60 Pfg.	Abgabestellen: In Diez: Rosenstraße 38. In Gms: Römerstraße 96.	Druck und Verlag von H. Chr. Sommer, Gms und Diez.
--	---	---

Nr. 12

Diez, Montag den 15. Januar 1917

57. Jahrgang

Amtlicher Teil

Mitteilungen der Reichsbekleidungsstelle.

(Fortsetzung.)

Bekanntmachung über Schuhwaren.

Vom 23. Dezember 1916.

Auf Grund der §§ 1, 19 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni 1916/23. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463/Nr. 289) bringe ich folgendes zur öffentlichen Kenntnis:

§ 1.

In dem Verzeichnis A (Freiliste) in § 2 der Bekanntmachung über Bezugsscheine vom 31. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1218) wird die Nummer 31, Schuhwaren, gestrichen.

§ 2.

Bezugsscheine für die im nachstehenden Verzeichnis aufgeführten Luxus-Schuhwaren können ohne Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung erteilt werden, wenn der Antragsteller durch Vorlegung einer Abgabebescheinigung einer der von der Reichsbekleidungsstelle zu bestimmenden Annahmestellen nachweist, daß er dieser ein von ihm getragenes gebrauchsfähiges Paar Schuhe oder Stiefel, deren Unterboden aus Leder besteht, entgeltlich oder unentgeltlich überlassen hat.

Auf einem derartigen Bezugsschein müssen die Luxus-Schuhwaren nach dem Wortlaut des nachstehenden Verzeichnisses angegeben sein. Wer mit Schuhwaren Gewerbe treibt, darf gegen einen derartigen Bezugsschein nur ein Paar der im nachstehenden Verzeichnis aufgeführten Luxus-Schuhwaren an Verbraucher zu Eigentum oder zur Benutzung überlassen.

Das Nähere, insbesondere die Beschränkung der Paarzahl, für die derartige Bezugsscheine ausgestellt werden können, bestimmt die Reichsbekleidungsstelle.

Verzeichnis der Luxus-Schuhwaren.

1. Schuhwaren, deren Schäfte ganz oder zum Teil aus feinfarbigem echten Ziegenleder (Chevreau) oder aus feinfarbigem Kalbleder oder Lackleder (nicht Lacktuch) jeder Art bestehen.

2. Dazu gehören nicht Schuhwaren, die nur Lackleder-Bordertappen haben, sowie Schuhwaren, deren Schäfte aus braunem Ziegenleder (Chevreau) oder braunem Kalbleder, ohne Rücksicht auf die Farbentöne bestehen.
2. Gesellschafts- oder Tanzschuhe aus Lackleder (nicht Lacktuch), Seide, Atlas, Brokat oder Sammet.
3. Hauschuhe oder Pantoffel mit Absätzen von mehr als 3 Ztm. Höhe, deren Schäfte aus Seide, Atlas, Brokat, Sammet, Lackleder (nicht Lacktuch) oder Wildleder (Sämischeder) bestehen.
4. Reitstiefel, deren Schäfte ganz oder zum Teil aus Lackleder bestehen.

§ 3.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschrift in § 2 Absatz 2 Satz 2 dieser Bekanntmachung werden nach § 20 Nummer 1 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni 1916/23. Dezember 1916 bestraft. Auch kann nach § 15 letzterer Bekanntmachung die zuständige Behörde die betreffenden Betriebe schließen.

§ 4.

Diese Bekanntmachung tritt am 27. Dezember 1916 in Kraft.

Schuhwaren, die bisher bezugscheinfrei waren, aber durch diese Bekanntmachung bezugscheinpflichtig werden, dürfen noch bis zum 31. Januar 1917 ohne Bezugsschein an die Verbraucher ausgehändigt werden, wenn sie auf Grund einer Bestellung des Verbrauchers bereits am 27. Dezember 1916 in Arbeit genommen waren.

Berlin, den 23. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Ausführungs-Bekanntmachung

der Reichsbekleidungsstelle zu §§ 1, 11 und 12 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916/23. Dezember 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren. Vom 23. Dezember 1916.

Auf Grund der §§ 11, 12 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick-

und Schuhwaren vom 10. Juni 1916/23. Dezember 1916 und § 2 der Bekanntmachung über Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 wird folgendes bestimmt:

§ 1

Anwendung früherer Bestimmungen auf Schuhwaren.

Die Vorschriften der §§ 1 bis 3, § 4 Absatz 2, §§ 6, 8, 11, § 10 Ziffer 1 bis 4, 6, §§ 11 bis 15 der Ausführungs-Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 31. Oktober 1916 zu §§ 11 und 12 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung (Reichsanzeiger Nr. 258) finden auch auf Schuhwaren Anwendung.

§ 2

Erleichterung der Beschaffung eines Bezugsscheines für Luxus-Schuhwaren bei Abgabe getragener Schuhe oder Stiefel.

Nach § 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 soll von der Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung von Luxus-Schuhwaren abgesehen werden, wenn der Antragsteller durch Vorlegung einer Abgabebescheinigung einer der von der Reichsbekleidungsstelle zu bestimmenden Annahmestelle nachweist, daß er dieser ein von ihm getragenes gebrauchsfähiges Paar Schuhe oder Stiefel, deren Unterboden aus Leder besteht, entgeltlich oder unentgeltlich überlassen hat. Derartige Bezugsscheine dürfen nur auf ein Paar der im Verzeichnis der Luxus-Schuhwaren im § 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 aufgeführten Luxus-Schuhwaren lauten. Für dieselbe zu versorgende Person dürfen bis Ende 1917 nur zwei derartige Bezugsscheine erteilt werden.

Auf einem derartigen Bezugsschein sind die Luxus-Schuhwaren nach dem Wortlaut des Verzeichnisses der Luxus-Schuhwaren im § 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 anzugeben. Hierzu ist nur der Bezugsscheindruck D (Drucksache 151) zu verwenden, den die Kommunal-Verbände von der Reichsbekleidungsstelle (Drucksachenverband) unentgeltlich beziehen können.

Die Abgabebescheinigung lautet auf den Namen des bisherigen Trägers der Schuhe oder Stiefel. Sie ist nicht übertragbar. Sie ist von der Ausfertigungsstelle gegen Auslieferung des Bezugsscheins abzunehmen und zu vernichten. Die Abgabe des Bezugsscheins ist in die Personaliste mit dem Vermerk „gegen Abgabebescheinigung“ unter Beifügung des Namens des bisherigen Trägers einzutragen.

§ 3

Wäscheverleihgeschäfte.

Wer bisher gewerbmäßig Wäsche vermietet hat (Wäscheverleihgeschäfte), darf die am 27. Dezember 1916 in seinem Besitze befindliche Wäsche auch weiter ohne Bezugsschein vermieten.

Weitere Wäsche darf jedoch für diesen Gewerbebetrieb weder dem Gewerbetreibenden zu Eigentum oder zur Benutzung überlassen noch von ihm zu Eigentum oder zur Benutzung angenommen werden.

Bezugsscheine auf Wäsche für diesen Gewerbebetrieb dürfen nicht ausgestellt werden.

§ 4

Vermittlung der Bezugsscheine.

Vom 15. Januar 1917 ab ist die Einsendung oder Abgabe der Bezugsschein-Vordrucke an die Prüfungsstellen oder Ausfertigungsbehörden durch die Verkäufer oder deren Beauftragte verboten.

Zulässig bleibt diese Einsendung oder Abgabe durch die Verkäufer oder deren Beauftragte, wenn der Antragsteller sich außerhalb des Deutschen Reiches aufhält.

Die Reichsbekleidungsstelle behält sich weitere Ausnahmen für solche Kommunalverbände vor, von denen das in Absatz 1 verbotene Verfahren bereits am 1. November 1916 zugelassen war, wenn der Antrag auf Ausnahme bis zum 6. Januar 1917 bei der Reichsbekleidungsstelle eingeht. In dem Antrag ist eingehend nachzuweisen, durch welche Einrichtungen dem Mißbrauch mit diesem Verfahren und der damit verbundenen Gefährdung des Zweckes, die Vorräte zu strecken, vorgebeugt wird.

§ 5

Strafbestimmungen.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften in § 2 Absatz 3 Satz 2, § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 1 dieser Bekanntmachung unterliegen der Strafordrohung des § 20 Nummer 1 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916/23. Dezember 1916, auch kann die zuständige Behörde nach § 15 derselben Bundesratsverordnung die betreffenden Betriebe schließen.

§ 6

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 27. Dezember 1916 in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1916.

Reichsbekleidungsstelle

Geheimer Rat Dr. Bentler

Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

(Schluß folgt.)

Bekanntmachung.

Die Universitäts-Frauenklinik in Marburg, nimmt Kranke unter folgenden Bedingungen auf:

- | | |
|--|-------|
| 1. Klasse: (Einzelzimmer) täglich | 9 Mk. |
| 2. Klasse: (Zimmer mit 2 Betten) täglich | 5 Mk. |
| 3. Klasse: (Zimmer mit 3 oder mehreren Betten) tägl. | 2 Mk. |

Die öffentliche Sprechstunde findet unentgeltlich Wochentags von 1/2 12—1/2 1 Uhr statt.

Unbemittelte schwangere Frauen und Mädchen finden vom 6. Monat ab jederzeit, ebenso bei der Entbindung freie Aufnahme.

Die Direktion.

I. 152.

Wiesbaden, den 8. Januar 1917.

Bekanntmachung.

Am 5. 1. 17 wurden in einem Ladengeschäft hier gefunden: 1 goldener Herrenring, 14 kar. schwer, mit einem Türkis-Matrix und 1 goldener Damenring, schmal, mit einem Kranz von Brillantplättchen und in eine Schleife endigend. In der Mitte des Kranzes befindet sich ein Rubin. Gesamtwert 315 Mark.

Als Diebe kommt ein Pärchen in Betracht, das zweimal im Geschäft war, sich Auslagen zeigen ließ und in unbeobachteten Augenblicken den Diebstahl ausführte.

Das Pärchen bestand aus einem etwa 18—25 Jahre alten Burschen, 1,70 Meter groß, hellblond, sehr schlank, der etwas rheinische Mundart sprach, gelblich gepunkteten, rauhwolligen Ueberzieher und dunklen weichen Schnitthut trug und einer etwa 20—25 Jahre alten Frauensperson. Dieselbe war etwa 1,50 Meter groß, sehr schlank, hellblond, von blasser Gesichtsfarbe mit geröteten Augenlidern. Sie trug dunkelgraues, schattisch farbiertes, sehr kurzes Kleid, dunkles Jacket, wahrscheinlich mit schwarzem, schmalen Pelz besetzt und kleinen schwarzen Hut. Sie hatte auffallend dünne Beine.

Um gefl. Nachforschung und eventl. zweckdienliche Mitteilung wird ersucht.

Der Polizei-Präsident.

S. B.

Bey.

Anmeldung zur Rekrutierungsstammrolle.

Alle Militärpflichtigen, welche:

1. im Jahre 1897 geboren sind,
2. dieses Alter bereits überschritten, oder sich noch nicht vor einer Ersatzbehörde zur Entscheidung über ihr Militärverhältnis gestellt und
3. diejenigen, welche sich zwar gestellt, über deren Militärverhältnis aber noch keine endgültige Entscheidung getroffen ist, haben sich gemäß § 25 der durch Allerhöchsten Erlaß vom 8. Dezember 1913 geänderten Wehrordnung bis zum 15. Januar 1917 zur Rekrutierungsstammrolle anzumelden.

Die Anmeldung muß bei dem Bürgermeister desjenigen Ortes, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat, erfolgen. Hat der Militärpflichtige keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei dem Bürgermeister seines Wohnsitzes, d. h. desjenigen Ortes, in welchem sein oder sobald er noch nicht selbständig ist, seiner Eltern und Vormünder ordentlicher Gerichtsstand sich befindet.

Als dauernder Aufenthalt ist anzusehen:

- a) für militärpflichtige Dienstboten, Haus- und Wirtschaftsbeamte, Handlungsdiener, Handwerksgehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere in einem ähnlichen Verhältnis stehende Militärpflichtige der Ort, an welchem sie in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit stehen, Fabrikarbeiter usw., welche außerhalb ihres Wohnortes beschäftigt sind, haben sich am Wohnort und nicht am Beschäftigungsorte zu melden;
- b) für militärpflichtige Studierende, Schüler und Zöglinge sonstiger Lehranstalten der Ort, an welchem sich die Lehranstalt befindet, der die Genannten angehören, sofern dieselben auch an diesem Orte wohnen.

Die im Jahre 1897 geborenen Militärpflichtigen haben bei der Anmeldung zur Stammrolle, sofern dieselbe nicht am Geburtsort selbst erfolgt, ein Geburtszeugnis vorzulegen.

Sind Militärpflichtige von dem Ort, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise befindliche Handwerksgehilfen, Handlungsdiener, Schiffer), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehrer, Brot- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.

Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militärpflichtjahre erhaltene *Musterungs-*ausweis vorzulegen. Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (inbetreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes usw.) anzugeben.

Militärpflichtige, welche innerhalb des Reichsgebiets weder einen dauernden Aufenthalt noch Wohnsitz haben, melden sich am Geburtsort zur Stammrolle und wenn der Geburtsort im Auslande ist, in demjenigen Orte, in dem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.

Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem anderen Orte verlegen, haben dieses bezugs Verichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Ort derjenigen Behörde, welche daselbst die Stammrolle führt, binnen 3 Tagen anzuzeigen.

Die Unterlassung der vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle zieht nach den bestehenden diesbezüglichen Bestimmungen eine Geldstrafe bis zu 30 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen nach sich.

Die Herren Bürgermeister haben dies sofort in örtlicher Weise weiter bekannt zu geben und auf Grund der Anmeldungen die Rekrutierungsstammrollen jahrgangsweise, innerhalb der Jahrgänge in alphabetischer Reihenfolge geordnet, anzulegen und mir dieselben bis spätestens zum 20. Januar 1917 einzureichen.

**Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission
des Unterlahnkreises,**

**J. B.
Zimmermann.**

Betrifft die Anmeldung zur Landsturmrolle.

Der Austruf des Landsturms vom 28. Mai 1915 ist in seiner Wirkung nicht auf den Tag des Inkrafttretens der Verordnung beschränkt, sondern behält seine Gültigkeit für die ganze Dauer des Krieges. Es haben sich demgemäß auch ohne weiteres die im Jahre 1900 Geborenen, sobald sie das 17. Lebensjahr vollendet haben, bei dem Bürgermeister ihres Wohn- bzw. Aufenthaltsorts zur Landsturmrolle zu melden. Wer diese Anmeldung nicht bis zum genannten Termin vornimmt, wird nach § 68 Mil.-Straf-Ges.-Buches bestraft, sofern nicht wegen Fahnenflucht eine höhere Strafe verurteilt ist.

Die Herren Bürgermeister des Kreises wollen Vorstehendes in ihrer Gemeinde in örtlicher Weise wiederholt bekannt machen und die Anmeldungen entgegennehmen. Bezüglich der außerhalb geborenen Meldepflichtigen sind bei der Anmeldung Auszüge aus den Geburtsregistern vorzulegen und der Landsturmrolle beizufügen; von den im Standesamtsbezirk geborenen Meldepflichtigen sind die Auszüge aus den Standesregistern gemäß § 46, Ziffer 7—10 der W.-D. von den Standesämtern einzuziehen und ebenfalls der Landsturmrolle beizufügen.

Die Landsturmrollen sind sauber und in deutlicher Schrift aufzustellen. Die in der Gemeinde Geborenen, aber auswärts sich aufhaltenden und in ihrem auswärtigen Aufenthaltsort meldepflichtigen Wehrpflichtigen sind ebenfalls in die Landsturmrollen aufzunehmen.

Formulare zur Landsturmrolle sind in der Druckerei Sommer in Diez und Bad Ems vorrätig.

Mündlich zum 25. d. Mts. erwarde ich Bericht, daß die Landsturmrollen vorschriftsmäßig angelegt sind.

Die Landsturmrollen sind vorläufig bei den Herren Bürgermeistern aufzubewahren.

**Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission
des Unterlahnkreises,**

**J. B.
Zimmermann.**

An die Herren Bürgermeister

**Betrifft: Vertilgung von der Landwirtschaft
schädlichen Vögeln.**

Gleich wie im Vorjahre, so besteht auch in diesem Jahre ein besonderes Interesse an der Vertilgung der der Landwirtschaft schädlichen Vögel.

Insbefondere kommen die rabenartigen Vögel in Betracht (Raben, Krähen, Dohlen, Elstern und Fäher). Die Herren Bürgermeister haben daher überall da, wo die Vögel, in schädigender Weise auftreten, unverzüglich Vorkehrungen zu ihrer Vernichtung zu treffen. Als Bekämpfungsmaßnahme kommen in Frage:

1. Ausheben der Eier und der jungen Brut,
2. Abschuß der Krähen durch die Jagdpächter und vertrauenswürdige Personen,

2. Beschäftigung der Massenversteigerungen.

4. Weizen des Saatgutes.

In erster Linie dürfte sich der Abschluß der Tiere durch die Jagdpächter und sonstige vertrauenswürdige Personen empfehlen, zumal der Kreis eine Prämie von 15 Pfennig pro Stück gewährt.

Sie wollen das Geeignete sofort in die Wege leiten und mir berichten, falls sich sogenannte Rabenkolonien in Ihrer Gemarkung befinden.

Der Landrat.
Duderstadt.

I. 61.

Diez, den 10. Januar 1917.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Ich mache die Ortspolizeibehörden hierdurch wiederholt darauf aufmerksam, daß sie von jeder ihnen auf Grund des § 1552 der Reichsversicherungsordnung zugehenden Unfallanzeige dem Königlichen Gewerbeinspektor in Limburg binnen drei Tagen eine Kopie zuzusenden haben.

Ferner weise ich darauf hin, daß in allen denjenigen Fällen, in welchen auf Grund des § 1559 der Reichsversicherungsordnung eine Untersuchung eingeleitet wird, dem Königlichen Gewerbeinspektor in Limburg bei Uebersendung der Unfallanzeige, oder, sofern die Einleitung der Untersuchung erst später beschlossen wird, durch besondere Anzeige unter Bezeichnung des etwa angelegten Verhandlungstermins Kenntnis zu geben ist.

Hierbei bringe ich meine Verfügung vom 9. Juni 1900, I. 5341, Kreisblatt Nr. 133, in Erinnerung.

Das Versicherungsamt.

Der Vorsitzende
J. B.
Stimmermann.

Bekanntmachung.

Nassauischer Zentralwaisenfonds.

Wirth'sche Stiftung für arme Waisen.

Im Frühjahr 1916. Js. gelangen die Zinsen des Wirth'schen Stiftungs-Kapitals von 20 000 Mark aus dem Rechnungsjahre 1916 im Betrage von 800 Mark zur Verteilung.

Nach dem Testament des verstorbenen Landesdirektors a. D. Wirth sollen die Zinsen einer gering bemittelten Person (männlichen oder weiblichen Geschlechts), die früher für Rechnung des Zentralwaisenfonds verpflegt worden ist und die sich seit Entlassung aus der Waisenversorgung stets untadelhaft betragen hat, frühestens fünf Jahre nach dieser Entlassung als Ausstattungs- oder zur Gründung einer bürgerlichen Niederlassung zugewendet werden.

Die an den Landeshauptmann zu Wiesbaden zu richtenden Bewerbungen müssen Angaben enthalten:

1. über den seitherigen Lebenslauf des Bewerbers oder der Bewerberin, namentlich seit Entlassung aus der Waisenversorgung;
2. über deren dermalige Beschäftigung;
3. über die geplante Verwendung der erbetenen Zuwendung im Sinne der Stiftung.

Ihnen sind amtliche Bescheinigungen über die seitherige Beschäftigung und Führung der Bewerber und Bewerberinnen, sowie Zeugnisse der seitherigen, insbesondere des letzten Arbeitgebers beizufügen.

Ich ersuche um Bewerbungen mit dem Hinweis, daß nur solche, die vor dem 1. März 1917 eingehen, berücksichtigt werden können.

Wiesbaden, den 3. Januar 1917.

Der Landeshauptmann.

Anzeigen.

Holzversteigerung.

Oberförsterei Diez.

Mittwoch, den 24. Januar, vorm. 11 Uhr in der Schwent'schen Wirtschaft in Gädlingen. Distr. 415 Rothholz, 366 Grabenheck, 38a Kleeberg. Rugholz: Distr. 415 15 Eichenstämme 34 Htm. (37—69 cm. Durchm.) Distr. 366 17 Buchenstämme 25 Htm. (35—75 Htm. Durchm.), 21 Kiefernstämme 29 Htm. (26—44 Htm. Durchm.), Distr. 38a 371 Nadelholzstangen 1.—3. Kl. (Das Fichtenstammholz in Distr. 38a ist verkauft.) Brennholz: Eichen: 36 Htm. Scht. u. Kn., Buchen: 346 Htm. Scht. u. Kn., 400 Htm. Reifig 3. Kl., darunter 25 Htm. unaufgearbeitet.

Die Königl. Oberförsterei Kahlenbogen

verkauft im Wege des schriftlichen Meistgebotes das nachstehend aufgeführte, teils eingeschlagene, teils noch stehende Rugholz des Wirtschaftsjahres 1917:

Schuhbezirk Wärbach, Distrikt 456: Los 1. 693 Htm. Kiefern- und Lärchen-Stammholz 1. Kl., darunter 4,89 Htm. Lärchen. Los 2. 225,24 Htm. Kiefern- und Lärchen-Stammholz 2. Kl., darunt. 23,28 Htm. Lärchen. Los 3. 285,97 Htm. Kiefern- und Lärchen-Stämme 3. Kl., darunter 13,62 Htm. Lärchen.

Schuhbezirk Oberfischbach, Distrikt 30a: Los 4. Rund 500 Htm. 86jähr., meist starkes Fichtenstammholz, noch nicht gefällt.

Schuhbezirke Oberfischbach, Wärbach und Biebrich: Los 5. Ca. 60 Htm. Fichtenstämme 4. Kl. Los 6. Ca. 75 Htm. Fichtenstangen 1. Kl. Los 7. Ca. 50 Htm. Fichtenstangen 2. Kl. Los 8. Ca. 25 Htm. Fichtenstangen 3. Kl. Die Hölzer von Los 5—8 sind noch nicht gefällt.

Die Gebote sind losweise pro Festmeter abzugeben. Für Los 1—3 und für die Lose 5—8 sind Sammelgebote pro Festmeter zulässig. Sie müssen verschlossen, portofrei, mit der Aufschrift „Holzsubmission“, bis Donnerstag, den 25. Januar cr., nachm. 6 Uhr, an die Oberförsterei Kahlenbogen eingekandt sein und müssen die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß Bieter sich den allgemeinen und besonderen Bedingungen vorbehaltlos unterwirft. Die Eröffnung der Gebote erfolgt Freitag, 26. Januar, vorm. 11 Uhr, im Geschäftszimmer der Oberförsterei. Besondere Bedingungen: Für die bei Los 4—8 angegebenen Mengen kann der Arbeiterverhältnisse wegen keine Gewähr geleistet werden. Forstfiskus behält sich das Recht vor bei den Losen 4—8 die Rinde zu Gerberzwecken für sich zu gewinnen und zu verwerten, falls das eingeschlagene Holz nicht bis zum 1. Mai 1917 abgefahren ist. Wenn Fiskus die Rinde bis zum 31. Mai einschl. für sich nicht gewonnen hat, steht sie dem Käufer zu, der dann für rechtzeitige, den polizeilichen Bestimmungen entsprechende Entrindung bis zum 30. Juni 1917 zu sorgen hat. Die Herren Hegemeister Hef zu Kettert bei Holzhausen a. d. H. und Hegemeister Bräuche zu Hh. Wärbach, Post Balduinstein zeigen das Holz bezw. die Schläge vor. Weitere Auskunft erteilt auch die Oberförsterei.

Bekanntmachung.

Am Freitag, den 19. d. M., vormittags 10½ Uhr, werden in Frankfurt a. M.-Sachsenhausen, Dreikönigstr. 3 (Gasthaus „Zum Goldenen Rad“)

36 frischmelkende oder hochtragende Schweizer Kühe und Rinder

(Graue Schwyz, Simmentaler, Schwarzbunte Friburger) öffentlich meistbietend versteigert. Die Verkaufsbedingungen werden vor der Versteigerung bekanntgegeben.

Händler werden nicht zugelassen.

Die Herren Bürgermeister werden um ortsübliche Bekanntmachung ersucht.

Landwirtschafts-Kammer
für den Reg.-Bez. Wiesbaden.
Viehhandelsverband
für den Reg.-Bez. Wiesbaden.

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Hein, Das Ende.